

Kundeninformation nach VVG

Ausgabe 01/2008

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Nach Annahme des Antrages / der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag / der Offerte.

Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die «Zürich» Versicherungs-Gesellschaft, nachstehend Zurich genannt, mit statutarischem Sitz am Mythenquai 2, 8002 Zürich. Zurich ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für Ratenzahlung hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police enthalten.

Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet Zurich die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

Die Prämie bleibt Zurich ganz geschuldet, wenn:

- die Versicherungsleistung aufgrund des Wegfalls des Risikos erbracht wurde;
- die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

- **Gefahrveränderungen:** Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, muss dies Zurich unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- **Sachverhaltsermittlung:** Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen etc. – hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und Zurich alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden Zurich einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Zurich die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben.

Zurich ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

- **Versicherungsfall:** Das versicherte Ereignis ist Zurich unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt Zurich bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage resp. gemäss Gesetz.

Wann endet der Vertrag?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres.
- Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei Zurich eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der Auszahlung durch Zurich;
 - wenn Zurich die Prämien ändert. Die Kündigung muss diesfalls am letzten Tag des Versicherungsjahres bei Zurich eintreffen;
 - wenn Zurich die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Zurich kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres.

Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr.

Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;

- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt;
- wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

Zurich kann den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und Zurich darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- wenn der Versicherungsnehmer seiner Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsermittlung nicht nachkommt.

Zurich ist berechtigt, nach Ablauf einer schriftlich anzusetzenden vierwöchigen Nachfrist innert zwei Wochen rückwirkend vom Versicherungsvertrag zurückzutreten;

- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wie behandelt Zurich Daten?

Zurich bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Zurich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Zurich Financial Services (ZFS) zur Bearbeitung weiterleiten. Bei Verdacht auf Vermögens- oder Urkundendelikte sowie im Falle, dass Zurich wegen betrügerischer Begründung eines Versicherungsanspruches (Art. 40 VVG) vom Vertrag zurücktritt, kann eine Meldung an den Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) zwecks Eintragung in das Zentrale Informationssystem (ZIS) erfolgen.

Ferner kann Zurich bei Stellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei Zurich über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

1. Versicherte Sachen und Erträge

Je nach Vereinbarung in der Police sind die nachstehenden Sachen und Erträge versichert:

1.1 Waren

Sachen, welche zum Verkauf oder zum Verbrauch bestimmt sind (inkl. Sachen in Kommission und Konsignation) und umgesetzt werden können (ohne Motorfahrzeuge).

Entschädigt wird bei eingekauften Waren der Einstandspreis, zu dem diese in gleicher Qualität wiederbeschafft werden können. Der Einstandspreis umfasst den Ankaufspreis zuzüglich allfällige Kosten für Fracht, Zoll, Einlagerung, Qualitäts- und Quantitätskontrollen, Beschriftung und Registrierung abzüglich Skonti, Rabatten und anderen Vergünstigungen.

Entschädigt wird bei Rohwaren, insbesondere solchen, die an internationalen Rohstoffbörsen gehandelt werden und die zum Verkauf oder zum Verbrauch bestimmt sind und umgesetzt werden können, der Preis, zu dem diese in gleicher Qualität und am Ort des Schadenfalles nächstmöglich wiederbeschafft werden können.

Entschädigt wird bei selbst hergestellten Waren der Selbstkostenpreis, d.h. die Material- und Fertigungskosten, die Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten sowie der Gewinn; für Waren in Farbikation (Halbfertigprodukte) werden die Verwaltungs-, Vertriebsgemeinkosten und der Gewinn anteilmässig vergütet. Die oberste Grenze der Entschädigung bildet bei selbst hergestellten Waren der Marktpreis.

1.2 Einrichtungen

Sachen, welche zum Gebrauch durch den Versicherungsnehmer bestimmt sind (inkl. geleastes und gemietetes Inventar) und nicht umgesetzt werden (ohne Motorfahrzeuge); bauliche Einrichtungen und dem Versicherungsnehmer gehörende, mit dem Gebäude fest verbundene Einrichtungen, soweit diese nicht durch die Gebäudeversicherung versichert sind oder versichert werden müssen.

Entschädigt wird der Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuherstellung einer gleichwertigen Sache erfordert, bei Teilschäden nicht mehr als die Kosten der Reparatur, wobei die Reparaturkosten den Neuanschaffungspreis bzw. den Neuherstellungspreis nicht überschreiten dürfen. Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet.

Für Schäden an Büroelektronikgeräten gemäss Art. 2.5 wird für den technischen Mehrwert kein Abzug gemacht. Im Maximum wird der damalige Kaufpreis entschädigt.

Für Sachen die nicht mehr gebraucht werden wird nur der Zeitwert vergütet. Bei Zeitwertdeckung wird der Betrag ersetzt, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalles erfordert, abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen, bei Teilschäden nicht mehr als die Kosten der Reparatur. Vorhandene Reste werden zum Zeitwert berechnet.

1.3 Geldwerte

Geldwerte sind: Geld, Checkformulare, Kreditkarten aller Art, Plastikgeld (Cash-Cards, Tax-Cards, Ciné-Cards usw.), unpersönliche Gutscheine oder Abonnements aller Art, die zum Bezug von Waren oder

Dienstleistungen berechtigen, Wertpapiere, von Dritten unterzeichnete Kreditkartenbelege, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), ungenutzte Münzen und Medaillen, lose Edelmetalle und Perlen.

Entschädigt wird bei Geld, das sich im Umlauf befindet, der Nominalwert im Zeitpunkt des Schadenfalles. Für Wertpapiere werden bei der Kraftloserklärung die Kosten des Verfahrens und ein allfälliger Verlust an Zinsen und Dividenden erstattet. Bei fehlender Möglichkeit einer Kraftloserklärung bildet der Kurswert den Ersatzwert. Für Geldwerte ohne einen Kurswert der Preis, den die Neuanschaffung erfordert. Beim Verlust von Kreditkarten sind die Kosten für deren Ersatz, nicht aber die Kosten aus dem Missbrauch der Karten Gegenstand der Versicherung. Für Plastikgeld sowie Gutscheine oder Abonnements wird der Wert entschädigt, den diese Karten zum Zeitpunkt des Verlustes aufgewiesen haben.

Geldwerte ab CHF 5'000 müssen in einem Kassenschrank oder eingemauerten Wandtresor aufbewahrt werden, ansonsten die Entschädigung im Einbruchdiebstahl (ohne Beraubung) auf CHF 5'000 limitiert ist.

Transporte von Geldwerten über CHF 20'000 müssen durch mindestens zwei Personen durchgeführt werden. Ansonsten die Entschädigung auf CHF 20'000 limitiert ist.

1.4 Dritteigentum und Kundengut

Dem Versicherungsnehmer anvertrautes Dritteigentum und Kundengut mit Ausnahme von Motorfahrzeugen.

Die Entschädigung erfolgt je nach Art des Dritteigentums und Kundengutes nach Art. 1.1, 1.2 und 1.3.

1.5 Glas und glasähnliche Materialien

Die mit dem Gebäude fest verbundenen Gläser der benutzten Geschäftsräume, die sich in den Geschäftsräumen befindlichen Verglasungen an beweglichen Einrichtungsgegenständen, Spültröge, Klosetts, Bidets, Pissoirs, Pissior-Trennwände, Keramik-Kochplatten der benutzten Geschäftsräume, Firmenschilder und Leuchtreklamen. Gläser versehen mit Schriften, Folien und Lacküberzügen, geätztes und sandgestrahtes Glas.

Entschädigt wird der Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuherstellung erfordert, bei Teilschäden nicht mehr als die Kosten der Reparatur sowie Kosten für Notverglasungen und die Aufräumung des Schadenortes.

1.6 Ertragsausfall inkl. Mehrkosten

Der Differenzbetrag zwischen dem erzielten und dem ohne Unterbruch erzielbaren Bruttoerlös

- aus dem Absatz der gesamthaft gehandelten Waren;
- aus den gesamthaft geleisteten Diensten;
- aus dem Absatz der gesamthaft produzierten Fabrikate.

Eingesparte Kosten werden in Abzug gebracht.

Die Mehrkosten für die Aufrechterhaltung des Betriebes sind mitversichert.

Die Entschädigung ist begrenzt durch die in der Police festgelegte Versicherungssumme sowie einer Haftzeit von 24 Monaten. Die Haftzeit beginnt mit dem Eintritt des Sachschadens.

Zusätzlich sind 20% der Versicherungssumme für Aufwendungen zur Minderung des effektiven wie auch imagebedingten Schadens sowie Auslagen für vertraglich begründete und nachweisbar zu

leistende Konventionalstrafen für die infolge des Unterbruchs unmöglich gewordene bzw. verspätete Ausführung der übernommenen Aufträge mitversichert.

Innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme gilt eine maximale Entschädigung von CHF 10 Mio. für versicherte Unterbrechungsschäden, die infolge eines Sachschadens an Fahrhabe oder Gebäude bei einem versicherten Fremdbetrieb eintreten (direkter Zulieferer- oder Abnahmebetrieb).

Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, so ist die Entschädigung auf die Höhe der tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Unterbruch durch den Umsatz gedeckt worden wären, beschränkt. Dabei wird im Rahmen der maximalen Leistungsdauer von 24 Monaten, auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt. Die Haftzeit beginnt mit dem Eintritt des Sachschadens.

1.7 Mehrkosten

Die Versicherung deckt Mehrkosten, welche zur Aufrechterhaltung des eigenen Betriebes infolge Eintrittes und alleiniger Ursache eines versicherten Ereignisses im eigenen Betrieb aufgewendet werden. Eingesparte Kosten werden in Abzug gebracht.

Die Leistungsdauer ist auf eine Haftzeit von 24 Monaten beschränkt. Die Haftzeit beginnt mit dem Eintritt des Sachschadens.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

Je nach Vereinbarung in der Police besteht Versicherungsschutz für:

2.1 Feuer und Elementar

2.1.1 Feuer

Versichert sind plötzliche und unvorhersehbare Beschädigungen und Zerstörungen sowie das Abhandenkommen verursacht durch

- Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion, Implosion oder Brandbekämpfung;
- Absturz/Notlandungen von Luft- und Raumfahrzeugen und Teile davon.

2.1.2 Elementar

Versichert sind plötzliche und unvorhersehbare Beschädigungen und Zerstörungen verursacht durch

- Hochwasser/Überschwemmung;
- Wind von mindestens 75 km/h, welcher in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt;
- Hagel, Lawinen, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Schneedruck.

Sofern in der Police zusätzlich vereinbart sind ebenfalls versichert:

- Schäden auf Baustellen (als Baustelle ist das ganze Areal zu betrachten, auf dem Sachwerte vorhanden sind, die sich dort im Zusammenhang mit einem Bauwerk befinden, sowohl vor Beginn der Bautätigkeit als auch nach deren Beendigung);
- Schäden an Treibhäusern, Treibbeetfenstern und -pflanzen;
- Schäden an leicht versetzbaren Bauten (Ausstellungs- und

Festhütten, Grosszelte, Partyzelte, Karusselle, Schau- und Messebuden, Tragluft- und Rautenhallen) sowie an deren Inhalt;

- Schäden an elektrischen Freileitungen und Masten;
- Schäden an Bergbahnen, Seilbahnen und Skiliften.

2.2 Diebstahl

2.2.1 Einbruchdiebstahl und Beraubung

Versichert sind Schäden, die durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen wurden, verursacht durch:

- Einbruchdiebstahl, d.h. Diebstahl oder den Versuch dazu, begangen durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen.
- Beraubung, d.h. Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, seine Arbeitnehmer und mit ihm in Hausgemeinschaft lebende Personen, sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall.
- Diebstahl oder den Versuch dazu, durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat.
- Beschädigungen und Vandalismus anlässlich eines Einbruchdiebstahls oder eines Versuches dazu.

2.2.2 Einfacher Diebstahl

Sofern in der Police zusätzlich vereinbart sind ebenfalls versichert:

Schäden, die durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen wurden, verursacht durch Diebstahl, dem weder Beraubung noch Einbruchdiebstahl zugrunde liegt:

- aus abgeschlossenen Motorfahrzeugen.

Motorfahrzeugen gleichgestellt sind Anhänger mit einem festen, abschliessbaren Aufbau.

- aus abgeschlossenen Motorfahrzeugen sowie Einbruchdiebstahl auf Baustellen, aus Containern, Baracken, leicht versetzbaren und unvollendeten Bauten (als Baustelle ist das ganze Areal zu betrachten, auf dem Sachwerte vorhanden sind, die sich dort im Zusammenhang mit einem Bauwerk befinden, sowohl vor Beginn der Bautätigkeit als auch nach deren Beendigung).

Motorfahrzeugen gleichgestellt sind Anhänger mit einem festen, abschliessbaren Aufbau.

- sowie Diebstahl von Motorfahrzeugen und Fahrrädern.

2.3 Wasser

Versichert sind Schäden, die entstehen durch:

- Wasser und andere Flüssigkeiten, welches aus Leitungsanlagen, die dem bezeichneten Gebäude oder dem versicherten Betrieb dienen, oder aus daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten ausfliessen;
- Wasser und andere Flüssigkeiten, welche aus geschlossenen Systemen oder Behältnissen austreten;
- Austritt von Flüssigkeiten aus Wärmeaustausch-Wärmepumpen, Klima und Kühlanlagen oder sonstigen Wärmegewinnungsanlagen;
- Ausfliessen von Öl aus Heiz- und Tankanlagen;
- das Eindringen von Wasser in Form von Niederschlägen ins Gebäudeinnere, sofern es durch das Dach, aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohre sowie durch geschlossene Fenster bzw. Türen eindringt;
- Rückstau von Balkons, aus Bal-

kon- oder Aussenablaufrohren sowie aus der Kanalisation;

- Grundwasseranstieg oder Eindringen von Hangwasser ins Gebäudeinnere;
- Frost an Wasserleitungen sowie daran angeschlossenen Apparaten im Gebäudeinneren.

2.4 Glas

Versichert sind plötzliche und unvorhersehbare Glasbruchschäden verursacht durch

- physische, gewaltsame, äussere Einwirkung.

Mitversichert sind Schäden verursacht durch innere Unruhen und Folgeschäden an versicherten Sachen, welche durch die Beschädigung des versicherten Objektes hervorgerufen werden (z.B. Schäden durch Splitter).

2.5 Technische Gefahren für Büroelektronik

Versichert sind plötzliche und unvorhersehbare Beschädigungen und Zerstörungen verursacht durch

- äussere Einwirkung
- innere Einwirkung
- Verlust infolge Diebstahl

an Büroelektronikgeräten wie EDV-Anlagen, Kopierern, Fax-Geräten, Telefonanlagen, mobilen Beleuchtungseinrichtungen sowie sämtlichen zur Administration eines Betriebes eingesetzten elektrischen oder elektronischen Geräten.

2.6 Ertragsausfälle inkl. Mehrkosten

Versichert sind Unterbrechungsschäden die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines nach Art. 2.1, 2.2.1 oder 2.3 gedeckten Sachschadens an Betriebsfahrhabe oder Gebäude, an einem in der zugrunde liegenden Police genannten Standort oder bei einem direkten Zulieferer- oder Abnahmebetrieb vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.

Dieser Schaden muss durch ein in der Police vereinbartes Schadenergebnis verursacht worden sein.

Sofern in der Police zusätzlich vereinbart, gelten Ertragsausfälle infolge eines nach den Zusatzbedingungen gedeckten Betriebsschliessungs-, Tätigkeitsverbots- und All Risk-Schadens als mitversichert.

3. Versicherte Kosten

3.1 Besondere Sachen, Kosten und Erträge

Je nach Vereinbarung in der Police besteht Versicherungsschutz für:

3.1.1 Wiederherstellungskosten

Die Kosten für die Wiederherstellung von Datenträgern, Geschäftsbüchern, Akten, Verzeichnissen, Mikrofilmen, Plänen und Zeichnungen. Die Kosten umfassen Aufwendungen für Nachforschungen und Löhne.

3.1.2 Bergungs-, Räumungs-, Entsorgungs- und Dekontaminationskosten

Die Kosten für die Bergung und Aufräumung des Schadenortes von Überresten versicherter Sachen und kontaminierten Erdreiches sowie Kosten für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort als auch Ablagerungs-, Vernichtungs- und Entsorgungsgebühren. Kosten für eine allfällig notwendige Dekontamination versicherter Sachen inklusive des Erdreiches und des Löschwassers sind mitversichert.

3.1.3 Personal- und Besuchereffekten und Effekten von Logierngästen

Personal- und Besuchereffekten sowie Effekten von Logierngästen samt Werkzeugen, Fahrrädern und Motorfahrrädern auf dem Betriebsareal.

Entschädigt wird der Neuwert gemäss Art. 1.2.

Geldwerte, Wertsachen (Uhren, Schmuck, etc.) sind nicht versichert.

3.1.4 Modelle, Muster, Formen

Speziell angefertigte mechanische, elektronische, fototechnische oder andere Informations- und Datenträger sowie Steuerungsprogramme wie z.B. Schablonen, Lehren, Stanzwerkzeuge, Spritzgussformen, Spezialwerkzeuge, Offsetfilme, Druckplatten, Druckzylinder, Klischees, Jacquardkarten,

(Prüf-) Vorrichtungen, Vergleichs-Typen, Lochkarten, CNC-Programme zur Herstellung oder Prüfung von Erzeugnissen.

Für Objekte, welche wieder verwendet werden, werden die Kosten für die Wiederherstellung entschädigt. Für Objekte, welche nicht mehr gebraucht werden, wird lediglich der Materialwert vergütet.

Sofern für diese Modelle, Muster, Formen (inklusive Spezialwerkzeuge) eine Versicherungssumme zum Vollwert vereinbart wurde, erfolgt die Entschädigung gemäss Art. 1.1 oder 1.2.

3.1.5 Such-, Freilegungs- und Reparaturkosten

Die Kosten für das Suchen, Freilegen, Zumauern, Eindecken und die Reparatur von freiliegenden oder nicht freiliegenden Leitungen, die Flüssigkeiten führen und dem versicherten Betrieb dienen, im Gebäudeinnern und dem dazugehörigen Areal infolge von versicherten Leitungsbrüchen.

3.1.6 Schlossänderungskosten und einbruchbedingte Gebäudeschäden

Die Kosten für die Reparatur von beschädigten Gebäudeteilen infolge Einbruchdiebstahls oder des Versuches dazu. Mitversichert sind Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Schlössern und elektronischen Schliessanlagen, die dem versicherten Betrieb dienen infolge Einbruchdiebstahl oder Beraubung.

3.1.7 Debitorenverluste

Für den Verlust von Fakturakopien und Unterlagen, die zur Fakturierung dienen, die Differenz zwischen den Einnahmen, die während der sechs auf den Zeitpunkt des Schadens folgenden Monate tatsächlich erzielt werden, und denjenigen, die während dieser Zeit ohne Eintritt des Schadens erzielt worden wären.

Als Vergleichszahlen dienen dabei die Einnahmen der entsprechenden

Monate des Vorjahres. Schadenminderungskosten sind mitversichert.

3.1.8 Wiederbeschaffungsmehrkosten

Entschädigt werden ausgewiesene Mehrkosten, die für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen (Waren, Einrichtungen und Modelle) entstehen.

3.1.9 Wiedergewinnungskosten

Entschädigt werden die Kosten für die Wiedergewinnung, Reinigung und Konfektionierung der geschmolzenen oder ausgelaufenen, nichtbrennbaren Stoffe und Waren. Nicht entschädigt werden die betroffenen Stoffe und Waren selbst sowie deren Verlust.

3.1.10 Bewegungs- und Schutzkosten

Entschädigt werden die Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen infolge eines versicherten Ereignisses, andere, nicht beschädigte oder zerstörte Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, soweit diese nicht durch eine Gebäudeversicherung zu entschädigen sind. Darunter fallen z.B. Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

Verbleiben geschützte Sachen am Ort und wird dabei die Wiederherstellung behindert, so wird der dadurch ausgelöste Mehraufwand ebenfalls entschädigt.

3.1.11 Marktpreisschwankungen für Waren

Entschädigt werden die Mehrkosten zwischen dem Marktpreis der Waren und Stoffe am Schadentag und dem effektiven Wiederbeschaffungspreis zu dem diese in gleicher Qualität und am Ort des Schadenfalles nächstmöglich wieder beschafft werden können.

3.1.12 Technische Verbesserungen

Entschädigt werden Mehrkosten die durch allfällige technische Verbesserungen anfallen, sofern der ursprüngliche Betriebs- bzw. Verwendungszweck nicht geändert wird.

3.1.13 Kosten für provisorische Sicherheitsmassnahmen

Entschädigt werden die Kosten für provisorische Sicherheitsmassnahmen, die nach einem versicherten Schadenereignis aufgewendet werden müssen.

- die Benutzung von Fremdanlagen;
- die Miete von Anlagen, Leitungen und Räumen;
- Notpavillons;
- Reisen und Transporte;
- zusätzliches Personal;
- Überzeit und Nachtarbeit;
- Umprogrammierungen.

Dabei sind Mehrkosten auch versichert, wenn der Schaden durch die Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma verursacht wurde.

3.2 Kosten bei technischen Gefahren für Büroelektronik

Im Zusammenhang mit einem gemäss Art. 2.5 versicherten Schadenereignis sind insgesamt bis CHF 20'000 auf Erstes Risiko mitversichert:

3.2.1 Datenträger und Wiederherstellungskosten

Die Kosten für das Wiederaufbringen von Daten auf auswechselbare fest eingebaute Datenträger in deren Zustand unmittelbar vor dem Schaden. Hierzu gehören insbesondere die maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern, die manuelle wieder Eingabe aus Urbelegen und die Wiederbeschaffung von Programmen. Dabei sind Wiederherstellungskosten auch versichert, wenn der Schaden durch die Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma verursacht wurde.

3.2.2 Mehrkosten

Die Mehrkosten, die durch die Weiterführung der Datenverarbeitung im bisherigen Umfang entstehen, wenn der EDV-Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend ganz oder teilweise unterbrochen ist. Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für:

- Backups;

4. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind die nachfolgend genannten Schäden, Verluste und Kosten:

4.1 Feuer und Elementar

4.1.1 Feuer

- Schäden infolge bestimmungsgemässer oder allmählicher-Raucheinwirkung;
- Schäden an Sachen, die einem Nutzfeuer ausgesetzt oder durch direkte Wärmeeinwirkung beschädigt wurden;
- Schäden infolge elektrischer Einflüsse an unter Spannung stehenden Einrichtungen und Leitungen;
- Schäden infolge bestimmungsgemässer Funktion von elektrischen Schutzeinrichtungen an diesen selbst;
- Schäden infolge Unterdrucks oder der gewaltsamen und plötzlichen Beschädigung und Zerstörung von Rohrleitungen durch den ausschliesslichen Druck von Wasser;
- Bruchschäden an rotierenden Maschinenteilen, bei denen die Zentrifugalkraft die Festigkeit des Materials übersteigt und Schäden infolge anderer mechanischer Einwirkungen sowie Sachfolgeschäden.

4.1.2 Elementar

- Schäden infolge Bodensenkungen schlechtem Baugrund oder fehlerhafter Baukonstruktion;
- Schäden infolge mangelhaftem Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen;
- Schäden infolge von künstlichen Erdbewegungen;
- Schäden infolge des Anstiegs von Grundwasser;
- Schäden infolge von Ansteigen oder Überlaufen von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss wiederholt;
- Schäden verursacht durch Wasser aus Stauseen und anderen künstlichen Wasseranlagen;
- Schäden infolge Rückstaus von Wasser aus der Kanalisation.
- Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss

- (z.B. Hoch-, Tief- und Stollenbauten, Abbau von Steinen, Kies, Sand oder Lehm);
- Schäden infolge von Schneerutsch von Dächern;
- Schäden an Motorfahrzeugen als Warenlager im Freien oder unter Schirmdach;
- Schäden an Atomanlagen im Sinne von Art. 3, Buchstabe d, des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003.

4.2 Diebstahl

4.2.1 Einbruchdiebstahl und Beraubung

- Schäden, verursacht durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben oder in seinem Dienst stehen, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den Geschäftsräumen ermöglicht hat;
- Schäden als Folge von Feuer- oder Elementarereignissen.

4.2.2 Einfacher Diebstahl

- Geldwerte, Schmuck, Edelsteine, Kunstgegenstände und Uhren aus Motorfahrzeugen sowie auf Baustellen, aus Containern, Baracken, leicht versetzbaren und unvollendeten Bauten;
- Schäden als Folge von Feuer- oder Elementarereignissen.

4.3. Wasser

- Schäden infolge von Revisionsarbeiten und Auffüllen von Heiz- und Tankanlagen, Wärmeaustausch- oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen oder sonstigen Wärmegewinnungsanlagen;
- Schäden aus Bodensenkungen, schlechtem Baugrund oder fehlerhafter Baukonstruktion;
- Schäden infolge von mangelhaftem Gebäudeunterhalt oder infolge der Unterlassung von Abwehrmassnahmen;
- Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken oder Dachöffnungen;
- Rückstauschäden, für welche der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist;

- Schäden an Kälteanlagen, verursacht durch künstlich erzeugten Frost;
- Schäden als Folge von Feuer- oder Elementarereignissen.

4.4 Glas

- Schäden an Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern, Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren, optischen Gläsern;
- Komplementärschäden, d.h. die Wertverminderung einer Gruppe von Sachen, die sich gegenseitig ergänzen und innerlich zusammengehören in Form einer Ästhetikeinbusse, verursacht durch die Beschädigung oder Zerstörung einzelner Bestandteile dieser Gruppe;
- Oberflächenbeschädigungen von Gläsern, glasähnlichen Materialien, Kacheln und Platten;
- Schäden infolge von Anschrauben, Einsetzen, Legen oder Reinigung der Gläser, von glasähnlichen Materialien, Kacheln und Platten;
- Schäden verursacht durch Diebstahl gemäss diesem Vertrag;
- Schäden als Folge von Feuer- oder Elementarereignissen.

4.5 Technische Gefahren für Büroelektronik

- Schäden als direkte Folge dauernder, vorhersehbarer Einflüsse;
- Schäden, für die der Hersteller, Verkäufer, die Reparatur-, Montage- oder die Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haftet mit Ausnahme von Kosten gemäss Art. 3.2.
- Schäden aus Veränderungen / Verlusten / Zerstörungen von Daten und Datenträgern, die entstehen durch:
 - magnetische Veränderung des für die Speicherung von Daten vorgesehenen Bereichs von Datenträgern;
 - Abnutzung von Datenträgern, Einbusse der Magnetisierbarkeit;
 - falsches Programmieren, Datenerfassen, Einlegen oder Beschriften;
 - Löschen oder Wegwerfen;
 - Magnetfelder;
 - Spannungsschwankungen;

- Programme und Vorgänge, die zur Zerstörung oder Veränderung von Programmen oder Daten führen (z.B. sogenannte Computerviren) sowie alle Folgeschäden aus Datenveränderungen oder -verlusten.

4.6 Allgemeine Ausschlüsse

- Ansprüche und Schäden aus Ereignissen im direkten oder indirekten Zusammenhang mit inneren Unruhen (mit Ausnahme von Glasschäden), Krieg oder kriegsähnlichen Ereignissen sowie den dagegen ergriffenen Massnahmen. Dabei gelten folgende Definitionen:

Innere Unruhen

Innere Unruhen liegen vor, wenn Personengruppierungen in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben, wie dies insbesondere anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult oder damit im Zusammenhang stehenden Plünderungen der Fall ist. Neben einfachen Unruhen gehören dazu auch Rebellion, Revolution, Aufstand, Zusammenrottung, Demonstrationen, Meuterei, Sabotageakte und ähnliche Sachverhalte.

Krieg und kriegsähnliche Ereignisse

Als Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse gelten mit Waffengewalt ausgetragene Auseinandersetzungen zwischen grösseren Gruppierungen, wie z.B. Staaten, Völkern oder anderen Gruppierungen auf internationaler, nationaler oder lokaler Ebene, auch innerhalb desselben Staates ("Bürgerkrieg"). Dieser Ausschluss umfasst auch Terrorakte, welche im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Ereignissen erfolgen.

- Ansprüche, Schäden und Ereignisse im direkten oder indirekten Zusammenhang mit Terrorismus und den dagegen ergriffenen Massnahmen, sofern die Versicherungssumme für Waren und Einrichtungen

CHF 10'000'000 für alle versicherten Standorte zusammen übersteigt.

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltdrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltdrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung, eine staatliche Einrichtung oder eine internationale Organisation Einfluss zu nehmen.

Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen Innere Unruhen. Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.

- Schäden durch Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben) und vulkanische Eruptionen.
- Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben.
- Schäden verursacht durch Veränderungen der Atomstruktur.
- Schäden an Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt oder gemäss den geltenden Normen für die Gebäudeversicherung anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen.

5. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für die in der Police genannten Standorte in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein sowie den Enklaven Büsingen und Campione.

Die zum Vollwert versicherten Sachen können beliebig zwischen den versicherten Standorten verschoben werden. Es ist lediglich entscheidend, dass der Gesamtwert aller versicherten Sachen mit der Versicherungssumme über alle Standorte hinweg übereinstimmt.

Für Elementarschäden ist die Haftung auf die Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein und die Enklaven Büsingen und Campione beschränkt.

Die in der Police unter standortunabhängig aufgeführten Gefahren, Schäden und Kosten sind bis zu der vereinbarten Versicherungssumme weltweit zirkulierend versichert.

Versicherte Sachen, die sich aus geschäftlichen Gründen am privaten Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder an den privaten Wohnsitzen seiner Mitarbeiter befinden, sind im Rahmen der Aussenversicherung ebenfalls mitversichert.

6. Vorsorgeversicherung

6.1 Neu hinzukommende Standorte

Mitversichert sind Schäden an neu hinzugekommenen Betriebsstandorten in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein sowie den Enklaven Büsingen und Campione, im Umfang der in der Police und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannten Risiken und Versicherungssummen.

Neue Betriebsstandorte sind auf Beginn der folgenden Versicherungsperiode zu melden, ansonsten erlischt die Deckung gemäss vorstehendem Absatz. Die Prämie wird rückwirkend ab dem Hinzu kommen des neuen Risikos in der folgenden Versicherungsperiode erhoben.

6.2 Vorsorgeversicherung für neu hinzukommende Unternehmen

Die Deckung gilt auch für neu hinzukommende Unternehmen, an deren stimmberechtigtem Gesellschaftskapital sich der Versicherungsnehmer direkt oder indirekt zu mehr als 50% beteiligt, oder deren Managementkontrolle übernommen hat. Die Deckung beginnt mit der Inbetriebnahme, Übernahme, Akquisition oder Gründung dieser Unternehmung im Umfang der in der Police und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannten Risiken und Versicherungssummen.

Neue Unternehmen sind auf Beginn des folgenden Versicherungsjahres zu melden.

Für übernommene Unternehmen gilt die Deckung nur, sofern diese nicht bereits anderweitig für die gleichen Interessen oder Gefahren versichert sind (subsidiäre Deckung).

Der örtliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein, die Enklaven Büsingen und Campione.

Die Deckung gilt nicht für Schäden infolge Erdbeben und Terrorismus.

Zürich hat Anspruch auf die Mehrprämie, rückwirkend ab Beginn der Übernahme und/oder Neugründung.

6.3 Vorsorgeversicherung für Waren/Einrichtungen

Sofern in der Police zusätzlich vereinbart sind versichert:

Neuanschaffungen und Wertsteigerungen von Waren und Einrichtungen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme.

Im Schadenfall werden die Versicherungssummen für Waren und Einrichtungen sowie diejenige für die Vorsorgeversicherung für Waren und Einrichtungen zusammengezählt.

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1 Vertragsgrundlagen

Die nachstehenden Bestimmungen bilden die Vertragsgrundlagen:

- die Bestimmungen in der Police und allfällige Nachträge.
- die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG).
- Für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein gelten ausserdem die Bestimmungen des liechtensteinischen Gesetzes vom 16. Mai 2001 (VersVG).
- Die schriftlichen Erklärungen, welche der Versicherungsnehmer im Antrag und in weiteren Schriftstücken abgibt.

7.2 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise zur Verfügung:

- Zürich als Hauptsitz von Zurich;
- der Ort derjenigen Niederlassung von Zurich, welche mit diesem Vertrag in einem sachlichen Zusammenhang steht;
- der schweizerische oder liechtensteinische - nicht aber ein anderer, ausländischer - Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten.

7.3 Mitteilungen an Zurich

Mitteilungen an Zurich können gerichtet werden an:

- Zurich Schweiz, Thurgauerstrasse 101, CH-8152 Opfikon-Glattbrugg
- die Vertretung, die auf der

letzten Prämienrechnung aufgeführt ist

Für Fragen und Mitteilungen wenden Sie sich bitte an Ihre Vertretung oder an die Gratisnummer 0800 80 80 80.

7.4 Brokervergütung

Wenn ein Dritter, z.B. ein Broker, die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, ist es möglich, dass Zurich gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

7.5 Brokerklausel

Nimmt ein Broker die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahr, ist der Broker berechtigt, den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und Zurich abzuwickeln. Er ist von diesen beiden Parteien bevollmächtigt, Anfragen, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen u.Ä. (jedoch keine Zahlungen) von der einen Partei entgegenzunehmen und an die andere Partei weiterzuleiten. Mit dem Eingang beim Broker gelten diese Daten dem Versicherungsnehmer oder Zurich als zugegangen.

7.6 Mitversicherer

Falls vertraglich vereinbart wird die Versicherung (unter Abschluss der Solidarhaftung) entsprechend den vereinbarten Quoten aufgeteilt (Mitversicherung).

Führende Gesellschaft: Zur Vertragsabwicklung hat der Versicherungsnehmer Zurich bestimmt; sie gilt als führende Gesellschaft. In allen den Versicherungsvertrag betreffenden Belangen verkehrt der Versicherungsnehmer und der Anspruchsberechtigte ausschliesslich mit Zurich.

Die Entscheide der Zurich hinsichtlich Haftungsübernahme, Anerkennung der Zahlungspflicht für fällige Versicherungsleistungen, Ausrichtung von Überschussanteilen usw. sind für die übrigen Mitversicherer verbindlich.

Kostenprämie: Der Versicherungsnehmer ermächtigt Zurich, die in der Gesamtpremie enthaltene Kostenprämie für die Vertragsabwicklung vorab für sich zu beanspruchen und nach Abzug dieser Kostenprämie den Mitversicherern die ihrer Quote entsprechenden Prämien zu überweisen.

7.7 Beginn und Vertragsdauer

Die Versicherung beginnt an dem in der Police festgesetzten Datum und gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten.

Verträge von einjähriger oder längerer Dauer erneuern sich stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.

7.8 Handänderung

Wechseln die im Versicherungsvertrag versicherten Sachen den Eigentümer, so endet der Vertrag zum Zeitpunkt der Handänderung. Ist bei standortversicherten Sachen der Zeitpunkt der Handänderung unklar, gilt der Zeitpunkt des Abtransports als Handänderung.

7.9 Prämienanpassung und Prämienrückerstattung

Ist ratenweise Prämienzahlung vereinbart, so ist die entsprechende Gebühr zu entrichten: Noch nicht fällige Raten gelten als gestundet. Die Gebühr für ratenweise Prämienzahlung ist nicht Bestandteil der Prämie. Zurich ist berechtigt, diese Gebühr per Hauptfälligkeit anzupassen. Sie haben hierauf das Recht, die Zahlungsart nach Ihrem Wunsch zu ändern. Die diesbezügliche Anzeige muss, um gültig zu sein, spätestens am Datum der Fälligkeit der entsprechenden Prämie bei Zurich eingetroffen sein.

Wird der vorliegende Vertrag vor Ablauf des Versicherungsjahres

aufgehoben, so erstattet Zurich die bezahlte Prämie, welche auf das nicht abgelaufene Versicherungsjahr entfällt, zurück und fordert allfällige Raten, die später fällig werden, nicht mehr ein.

Die Regelung des vorstehenden Absatzes gilt nicht, wenn

- der Vertrag zufolge Wegfall des Risikos (Totalschaden) aufgehoben wird,
- der Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall innerhalb eines Jahres seit Vertragsabschluss kündigt.

Ändern die Prämien oder die Selbstbehaltsregelung, kann Zurich die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zwecke hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben.

Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag in Bezug auf den von der Änderung betroffenen Teil oder in seiner Gesamtheit auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht der Versicherungsnehmer davon Gebrauch, erlischt der Vertrag in dem von ihm bestimmten Umfang mit dem Ablauf des Versicherungsjahres.

Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei Zurich eintreffen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

Kein Kündigungsrecht besteht bei Änderungen gesetzlich vorgeschriebener Abgaben (z.B. eidg. Stempelabgaben) und bei Änderungen einer gesetzlich geregelten Deckung (z.B. Änderung der Prämienätze, der Deckung oder der Selbstbehalte in der Elementarschadenversicherung).

Treten nach Vertragsabschluss ohne Ihr Zutun Veränderungen von erheblichen Tatsachen ein, welche für die Beurteilung des Risikos eine Rolle spielen, so

müssen Sie dies Zurich unmittelbar nach Kenntnisnahme melden. Zurich kann in der Folge vom gesamten oder dem von der Änderung betroffenen Teil des Vertrages zurücktreten oder eine sofortige Anpassung der Prämie verlangen. Lehnen Sie diese Anpassung ausdrücklich ab, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Orientieren Sie Zurich nicht über die genannten Veränderungen, so ist diese für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden.

7.10 Mitwirkungspflicht bei Sachverhaltsermittlungen

Sie oder andere Anzeigepflichtige, d.h. Versicherte, Anspruchsberechtigte oder deren Stellvertreter, haben bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen etc. mitzuwirken und Zurich alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden von Zurich einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Zurich die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Zurich ist berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

Kommen die Anzeigepflichtigen dieser Aufforderung nicht nach, ist Zurich nach Ablauf einer schriftlich anzusetzenden Nachfrist von vier Wochen berechtigt, innert zwei Wochen nach Ablauf der Nachfrist rückwirkend vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

7.11 Obliegenheiten im Schadenfall

Zurich muss nach Eintritt eines Schadenfalles oder bei Vorliegen eines über diesen Vertrag versicherten Sachverhaltes umgehend benachrichtigt werden. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Zurich bei den Abklärungen zu unterstützen.

Diebstahlschäden erfordern eine polizeiliche Aufnahme des Sachverhaltes, welche durch den Versicherungsnehmer unverzüglich veranlasst werden muss.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, für die Erhaltung und Rettung versicherter Sachen nach Möglichkeit zu sorgen und den Eintritt weiteren oder grösseren Schadens zu verhindern. Nach nach Möglichkeit dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche die Abklärungen von Zurich über Schadenursache und -höhe verunmöglichen oder erschweren, ausser diese dienen der Schadenminderung, liegen im öffentlichen Interesse oder wurden durch einen Mitarbeiter von Zurich angeordnet.

Sowohl der Versicherungsnehmer als auch Zurich können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Die Beweislast für die Schadenhöhe liegt beim Versicherungsnehmer. Die Versicherungssumme ist diesbezüglich ohne Bedeutung.

Der Schaden kann einvernehmlich zwischen dem Versicherungsgenahmer und Zurich, durch einen gemeinsamen Experten oder aber im Sachverständigenverfahren festgestellt werden.

Wird ein gestohlener oder geraubter Gegenstand entschädigt, gehen die Eigentumsrechte auf Zurich über. Zurich ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

7.12 Leistungserbringung

Die Entschädigung bezieht sich auf die in der Police bezeichneten Sachen, Kosten und Erträge sowie auf Aufwendungen für eine Schadenminderung für bereits eingetretene Schäden. Übersteigen diese Kosten mit der Entschädigung zusammen die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn sie die Zurich angeordnet hat.

Ist der Anspruchsberechtigte auf Basis eines Saldosteueratzes mehrwertsteuerpflichtig, so werden die von ihm oder in seinem Namen bezahlten oder zu bezahlenden Mehrwertsteuern nicht von der Entschädigung abgezogen, d.h. für die Entschädigung ist das für die Lieferungen und Dienstleistungen zu

bezahlende Entgelt inkl. Mehrwertsteuer massgebend, während bei Mehrwertsteuerpflichtigen auf Basis des ordentlichen Verfahrens die Mehrwertsteuer von der Entschädigung abgezogen wird.

Zürich bezahlt die geschuldete Entschädigung vier Wochen nachdem sie die zur Überprüfung des Anspruchs notwendigen Unterlagen erhalten hat.

Bei einem Ertragsausfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Zürich oder ihrem Beauftragten auf Verlangen Einblick in die massgeblichen Unterlagen zu gewähren

Die Entschädigung ist durch die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme oder die Haftungsbegrenzung für Elementarschäden limitiert. Ausdrücklich in diesem Vertrag erwähnte Abweichungen von diesem Grundsatz haben Vorrang.

Von der berechneten Entschädigung für Sachen, Kosten und Erträge wird der vereinbarte Selbstbehalt abgezogen. Werden beim gleichen Schadenereignis mehrere Sachen, verschiedene Kosten oder Erträge betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal geltend gemacht, wobei bei unterschiedlichen Selbsthalten der höchste Betrag in Abzug gebracht wird.

Eine schuldhafte Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Obliegenheiten bzw. Pflichten Ihrerseits oder seitens einer anspruchsberechtigten Drittperson kann zu Kürzungen oder Leistungsverweigerung führen.

7.13 Unterversicherung

Das Prinzip der Vollwertversicherung sieht vor, dass die versicherten Sachen nach ihrem vollen Wert und nicht lediglich nach der Höhe eines möglichen Schadens bewertet werden. Stimmt der Versicherungswert unmittelbar vor dem Schadenfall nicht mit der Versicherungssumme überein, so sprechen wir von einer Unterversicherung. Die Folge bedeutet eine Kürzung der Entschädigung. Zu-

rich verzichtet ausdrücklich auf eine Anwendung dieser Regel, sofern die Schäden 10% der Versicherungssumme nicht überschreiten. Vermeiden Sie eine Unterversicherung, indem Sie periodisch den Gesamtwert der versicherten Sachen überprüfen, und machen Sie der Zürich Mitteilung, sobald die Versicherungssumme mit dem Gesamtwert nicht mehr übereinstimmt.

Im Gegensatz zur Vollwertversicherung steht die Erstrisikoversicherung. Hier wird der Schaden ohne Rücksicht auf den vollen Wert und ohne die Gefahr einer Kürzung bis zur Höhe der festgelegten Versicherungssumme entschädigt.

7.14 Haftungsbegrenzungen für Elementarschäden

Übersteigen die von allen Versicherungsunternehmen, die eine Versicherungstätigkeit in der Schweiz betreiben dürfen, für ein versichertes Ereignis in der Schweiz für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Mio., werden sie auf diese Summe gekürzt.

Übersteigen die von allen Versicherungsunternehmen, die eine Versicherungstätigkeit in der Schweiz betreiben dürfen, für ein versichertes Ereignis in der Schweiz ermittelten Entschädigungen CHF 1 Mia., so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

Diese Haftungsbegrenzungen gelten nicht für die Versicherung von Sachen auf Baustellen, Motorfahrzeugen als Warenlager im Freien, Leicht versetzbaren Bauten, Treibhäuser, Treibbeefenster und -pflanzen, elektrischen Freileitungen/Masten sowie Bergbahnen gegen Elementarschäden.

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

7.15 Kündigung im Schadenfall

Nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kann die Police spätestens 14 Tage nachdem der Versicherungsnehmer von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat, Zürich spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung, den Vertrag kündigen.

Kündigt eine der Parteien, so erlischt die Deckung 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.